

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; Mantel-
tarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der
papiererzeugenden Industrie in der Bundes-
republik Deutschland einschließlich Berlin vom
23. April 1970; Durchfahrvertrag für die Papier-
industrie vom 23. April 1970; Durchfahrvertrag
für die Zellstoffindustrie vom 23. April 1970

Leitsatz:

Die Regelung des Manteltarifvertrages für die
gewerblichen Arbeiter der papiererzeugenden
Industrie über den bezahlten Frühschluß vor
Ostern, Weihnachten und Neujahr gilt auch für
die kontinuierlich arbeitenden Betriebe der
Papier- und Zellstoffindustrie.

Aktenzeichen: 4 AZR 210/72

Urteil des BAG vom 6. März 1973 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 210/72

3 Sa 457/71 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 6. März 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Keil für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Februar 1972 - 3 Sa 457/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Parteien schlossen am 23. April 1970 drei Tarifverträge: Den Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der papiererzeugenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (im folgenden kurz: MTV), den Durchfahrvertrag für die Papierindustrie (im folgenden kurz: DVP) und den Durchfahrvertrag für die Zellstoffindustrie (im folgenden kurz: DVZ). Sie streiten darüber, ob § 2 Ziffer 2 MTV auch für die Arbeitsverhältnisse gilt, die von den beiden Durchfahrtarifverträgen erfaßt werden.

Der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 23. April 1970 umfaßt räumlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, fachlich die Betriebe der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung einschließlich ihrer Verarbeitungsabteilungen und räumlich verbundenen Hilfs- und Nebenbetriebe und persönlich die in den genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeiter. Der umstrittene § 2 MTV lautet wie folgt:

"Regelmäßige Arbeitszeit

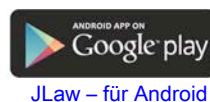
1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt werktäglich 8 Stunden und darf wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten.
 - a) Wird an einzelnen Werktagen regelmäßig nicht oder verkürzt gearbeitet, so können die ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage der Woche verteilt werden. Zur Erlangung eines mit dem Sonntag zusammenhängenden freien Werktages kann für die Verteilung ein Zeitraum bis zu vier Wochen zugrunde gelegt werden.

Für Wechselschichten kann ein Verteilungszeitraum betrieblich vereinbart werden, der höchstens 13 Wochen beträgt. Die dabei zu gewährenden Freischichten sollen möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit Sonntagen stehen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- b) Für Arbeitnehmer, deren Arbeit regelmäßig und in erheblichem Umfang in Arbeitsheerwirtschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bis auf 51 Stunden in der Woche verlängert werden.

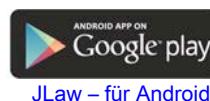
Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit wird durch Betriebsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 AZO geregelt.

2. a) Samstags sowie an den Wochentagen vor Neujahr und Weihnachten endet die Arbeitszeit, abgesehen von der regelmäßigen Schichtarbeit und den Reparaturarbeiten, die nicht während des laufenden Betriebes ausgeführt werden können, spätestens um 14.00 Uhr.
- b) An den Wochentagen vor Ostern und Weihnachten (in der Papier-, Pappen- und Holzstoffindustrie außerdem am Vortage vor Neujahr) endet die Arbeitszeit der Schichtarbeiter mit dem Ende der ersten Schicht.
- In Zellstoff-Fabriken arbeiten an den Wochentagen vor Ostern und Weihnachten nach Ablauf der ersten Schicht nur die zum Schutz und zur Überwachung der Anlagen der vollkontinuierlichen Betriebsteile benötigten Arbeitnehmer.
- c) Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat.
- d) An den Wochentagen vor dem 1. Mai und Pfingsten soll die Arbeitszeit der Schichtarbeiter um 22.00 Uhr enden. Nach dieser Zeit sollen möglichst auch keine Reinigungs- und Reparaturarbeiten ausgeführt werden.
- e) Entsteht dem Arbeitnehmer durch den Frühschluß vor Ostern, Weihnachten und Neujahr im Sinne von a) und b) schichtplanmäßig ein Lohnausfall, so ist dieser zu vergüten.
3. Die Arbeitszeit der Jugendlichen regelt sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
4. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.
5. Die Durchführung der tarifvertraglich abschließend geregelten Arbeitszeitbestimmungen obliegt der betrieblichen Vereinbarung."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die beiden am selben Tage abgeschlossenen Durchfahrverträge, deren räumlicher Geltungsbereich mit dem des Manteltarifvertrages identisch ist, enthalten eine Reihe von Sondervorschriften für diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer, die zulässigerweise im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. § 1 Ziffer 2 DVP verweist ausdrücklich auf die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (kurz: "Durchfahrverordnung", BGBl. 1963 Teil I S. 491). Beide Durchfahrverträge regeln in § 8 ihr Verhältnis zum Manteltarifvertrag übereinstimmend wie folgt:

"Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages vom 23. 4. 1970 einschließlich der Protokollnotizen und Erläuterungen finden Anwendung, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen worden sind."

Die Regelung der Arbeitszeit findet sich jeweils in den §§ 2 der beiden Durchfahrverträge:

" § 2 DVP: Arbeitszeit

1. Die regelmäßige kalenderwöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden.

Dabei ist ein Zeitraum zugrunde zu legen, der betrieblich zu vereinbaren ist und mindestens 4, höchstens 13 Wochen beträgt.

Arbeitszeiten im Rahmen der Schichtpläne, die wegen des Arbeitsverbotes nach der Durchfahrverordnung ausfallen, sind mit einem Lohnausfall in Höhe der Ausfallvergütung nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen ohne Sonntags- oder Feiertagszuschlag zu vergüten.

2. Die Parteien stimmen überein, daß nicht in allen Betrieben die Voraussetzungen gegeben sind, die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Durchfahrverordnung durchzuführen, und daß deshalb Betriebsvereinbarungen nach § 6 der Durchfahrverordnung getroffen werden können.

Sie werden aber weiterhin ernsthafte Bemühungen unternehmen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- a) den an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmern im Durchfahrbetrieb an mindestens 26 Sonntagen im Jahre eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren, die den vollen Kalendersonntag umfassen muß,
- b) in allen Fällen, in denen es unter Berücksichtigung wesentlicher betrieblicher Belange möglich ist, 8-Stunden-Schichten am Sonntag einzuführen.

Sie werden in einem Abstand von etwa zwei Jahren die Gesamtsituation überprüfen."

"§ 2 DVZ: Arbeitszeit

Die regelmäßige kalenderwöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden, möglichst unter Einsatz von 4 Schichten. Die darin enthaltene Sonntagsschicht darf 12 Stunden nicht überschreiten.

Dabei ist ein Zeitraum zugrunde zu legen, der betrieblich zu vereinbaren ist und mindestens vier, höchstens dreizehn Wochen beträgt.

§ 2 Ziffer 1, Absatz 3 des Durchfahrvertrages Papierindustrie gilt entsprechend."

Die zitierten Tarifbestimmungen wurden nicht erst am 23. April 1970 geschaffen. Sie waren bereits in früheren Tariffassungen enthalten. In § 2 Ziffer 2 MTV wurde lediglich der Abschnitt e neu eingefügt, um einem Schlichtungsspruch der Zentralschiedsstelle vom 13. April 1970 Rechnung zu tragen. Die Frühschlußregelung des § 2 Ziffer 2 MTV wurde in den Durchfahrbetrieben der Papier- und Zellstoffindustrie nicht angewendet. Ob das richtig war, ist im vorliegenden Rechtsstreit umstritten.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Arbeitszeitvorschriften der Durchfahrverträge fänden ihre Ergänzung in § 2 Ziffer 2 MTV. Das ergebe sich aus dem § 8 DVZ/DVP. In den Durchfahrverträgen seien keine von der Frühschlußregelung des Manteltarifvertrages abweichenden Bestimmungen enthalten. Zwar sehe die Durchfahrverordnung vom 20. Juli 1963 nur für das Weihnachtsfest einen Frühschluß um 18.00 Uhr vor, dabei handele es sich aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

um eine Mindestbedingung, von der § 2 Ziffer 2 MTV zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer abweiche.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß § 2 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeiter der papiererzeugenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin vom 23. April 1970 auch auf diejenigen Betriebe Anwendung findet, für die der Durchfahrvertrag für die Papierindustrie vom 23. April 1970 bzw. der Durchfahrvertrag für die Zellstoffindustrie vom 23. April 1970 gilt.

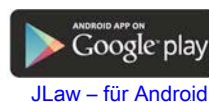
Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie meint, es handele sich um einen Fall der Tarifkonkurrenz. Nach dem danach maßgebenden Spezialitätsprinzip seien im Zweifel im Geltungsbereich der Durchfahrverträge nur deren Arbeitszeitbestimmungen anzuwenden. Unrichtig sei die Annahme der Klägerin, die konkurrierenden Tarifverträge enthielten keine abweichenden Bestimmungen. Während § 2 Ziffer 2 MTV von dem gesetzlichen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen ausgehe (§ 105 b GewO), setzten die Durchfahrverträge stillschweigend die Ausnahmenvorschriften der Durchfahrverordnung und der Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 voraus. Anders sei nicht zu erklären, daß § 2 Ziffer 1 Abs. 3 DVP eine Ausfallvergütung vorsehe, die ungünstiger sei als die Ausfallvergütungsregelung des § 2 Ziffer 2 lit e MTV. Auch die Ermächtigung des § 2 Ziffer 2 DVP zeige, daß den Tarifvertragsparteien ferngelegen habe, die gesetzliche Erlaubnis zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht voll auszuschöpfen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen das Feststellungsbegehren der Klägerin.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Frühschlußregelung des § 2 Ziffer 2 MTV auch für vollkontinuierlich arbeitende Schichtbetriebe gilt, die von den "Durchfahrverträgen" für die Papierindustrie und für die Zellstoffindustrie erfaßt werden.

Beide Vorinstanzen gehen mit Recht davon aus, daß der vorliegende Rechtsstreit nicht mit Hilfe der Grundsätze gelöst werden kann, die Rechtsprechung und Lehre für Fälle der Tarifkonkurrenz entwickelt haben. Bei diesen ist nur an die Überschneidung des Geltungsbereiches verschiedener Tarifverträge gedacht, die in keiner Beziehung zueinander stehen und den Grundsatz der Tarifeinheit verletzen. Es handelt sich um reine Kollisionsnormen, die von dem Willen der Tarifvertragsparteien weitgehend unabhängig sind und zu dem Ziel führen sollen, daß in jedem Betrieb nur einer der konkurrierenden Tarifverträge gilt. Haben Tarifvertragsparteien hingegen mehrere Tarifverträge geschaffen, die aufeinander abgestimmt sind, so passen die Regeln der Tarifkonkurrenz nicht (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II, 1. Halbbd. § 33 II 1, S. 642; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 251; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. II § 86 II 3, S. 481). In einem solchen Fall können durchaus mehrere Tarifverträge nebeneinander anwendbar sein. Es muß dann durch Auslegung der entsprechenden Tarifnormen ermittelt werden, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen.

Die Beklagte verkennt das im Grunde nicht. Sie beruft sich auf den anerkannten Auslegungsgrundsatz, daß im Zweifel eine speziellere Regelung der allgemeineren vorgehen soll ("lex specialis derogat legi generali"). Auch diese Auslegungsregel ist jedoch im vorliegenden Fall entbehrlich, weil die Tarifvertragsparteien das Verhältnis der von ihnen am gleichen Tage geschlossenen Tarifverträge ausdrücklich geregelt haben. Nach § 8 DVP/DVZ gilt der Mantel-

tarifvertrag



- 8 -

vom 23. April 1970 neben den beiden Durchfahrverträgen subsidiär, nämlich insoweit, als in den Durchfahrverträgen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Es ist danach nur zu vergleichen, was der Manteltarifvertrag einerseits und die beiden Durchfahrverträge andererseits zum Schichtschluß vor hohen Feiertagen vorschreiben.

In § 2 Ziffer 2 MTV findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß die getroffene Frühschlußregelung nicht für vollkontinuierlich arbeitende Betriebe gelten soll. Im Abschnitt b werden vielmehr ausdrücklich die Besonderheiten des Schichtbetriebes geregelt. Eine Ausnahme für Durchfahrbetriebe ist nicht vorgesehen.

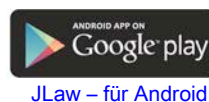
Die Beklagte meint demgegenüber, der sog. "Durchfahrschichtbetrieb" unterscheide sich schon begrifflich vom normalen Schichtbetrieb. Nur von Letzterem sei in § 2 Ziffer 2 lit. b Abs. 1 MTV die Rede, so daß sich eine Ausnahme für den vollkontinuierlichen Schichtbetrieb erübrigt habe. Diese Auslegung läßt sich schon mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbaren. Sie wird im übrigen durch § 2 Ziffer 2 lit. b Abs. 2 MTV widerlegt, der die Frühschlußregelung des vorangehenden Absatzes für "vollkontinuierliche Betriebsteile" in Zellstofffabriken einschränkt. Eine solche Ausnahmenvorschrift wäre an dieser Stelle sinnlos, wenn bei der ganzen Frühschlußregelung des MTV vollkontinuierlich arbeitende Betriebsteile ausgenommen wären und die Durchfahrverträge insoweit eine abschließende Regelung enthielten.

In der Revision hat die Beklagte hierzu vortragen lassen, der die vollkontinuierlichen Betriebsteile der Zellstofffabriken betreffende Absatz stamme aus der Zeit, als spezielle Durchfahrverträge noch nicht vereinbart waren. Die Streichung der Vorschrift sei nur versehentlich unterblieben. Das wird jedoch durch die von der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

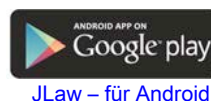
Beklagten selbst herangezogene Tarifgeschichte widerlegt.

Eine spezielle Frühschlußregelung für vollkontinuierliche Betriebsteile enthielt erstmals der Manteltarifvertrag der Parteien vom 1. Mai 1958. Die damalige Regelung unterschied sich von der heutigen nur durch eine besondere Überschrift. Da papiererzeugende Betriebe sonntags noch nicht arbeiten durften, war nur von Zellstoffabriken die Rede. In allen späteren Fassungen des Manteltarifvertrages der Parteien blieb diese Frühschlußregelung dem Sinne nach unverändert erhalten. Als die Durchfahrverordnung vom 20. Juli 1963 das Verbot der Sonntagsarbeit für bestimmte Betriebe der Papierindustrie lockerte, vereinbarten die Parteien am 27. November 1963 den ersten Durchfahrvertrag für die Papierindustrie. Am 22. Juli 1965 folgte der erste Durchfahrvertrag für die Zellstoffindustrie und rundete damit das Regelungssystem der Parteien ab. Seither wurde der Manteltarifvertrag dreimal neu gefaßt (am 25. Januar 1966, am 28. Mai 1968 und am 23. April 1970), ohne daß die umstrittene Vorschrift des § 2 Ziffer 2 lit. b Abs. 2 MTV gestrichen worden wäre. Es fällt schwer, bei dieser Tarifgeschichte ein Redaktionsversehen anzunehmen. - Es kommt aber noch folgendes hinzu: In die jüngste Fassung des Manteltarifvertrages der Parteien vom 23. April 1970 wurde erstmals eine Regelung aufgenommen, wonach der durch den Frühschluß entstehende Lohnausfall zu vergüten ist (§ 2 Ziffer 2 lit. e MTV). Damit erhielt die Frühschlußregelung zum ersten Male erhebliche praktische Bedeutung für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das ist den vertragschließenden Parteien keinesfalls entgangen. Sie konnten auch nicht übersehen, daß die betroffenen Arbeitnehmer aufgrund der neuen Regelung weitaus stärker

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

als bisher an der Arbeitsbefreiung vor hohen Feiertagen interessiert sein würden. Daß sie dennoch den Umfang der Frühschlußregelung unverändert ließen, bedeutete nicht nur eine redaktionelle, sondern eine wesentliche tarifpolitische Entscheidung.

Wenn danach § 2 Ziffer 1 lit. b MTV in der Zellstoffindustrie auch für vollkontinuierlich arbeitende Betriebsteile gilt, so kann im Bereich der Papierindustrie nichts anderes angenommen werden. Die Beklagte selbst hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verhältnis der beiden Durchfahrverträge zum Manteltarifvertrag nicht unterschiedlich gestaltet worden sei. Unklar ist dann allerdings der Klammerzusatz in § 2 Ziffer 2 lit. b Abs. 1 MTV, wonach in der Papier-, Pappen- und Holzstoffindustrie am Vortage vor Neujahr die gleiche Frühschlußregelung gelten soll wie vor Ostern und Weihnachten. Diese Regelung kann sich selbstverständlich nicht auf solche vollkontinuierlich arbeitende Betriebsteile beziehen, die am Neujahrstage die Arbeit gar nicht unterbrechen. Die Frühschlußregelung betrifft lediglich diejenigen Betriebsteile und Hochfeiertage, an denen der vollkontinuierliche Betrieb unterbrochen wird. Soweit diese Selbstverständlichkeit nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, handelt es sich jedoch lediglich um eine redaktionelle Ungenauigkeit. Hingegen läßt sich daraus nicht schließen, daß die ganze Frühschlußregelung für vollkontinuierlich arbeitende Betriebsteile nicht gelten sollte.

Die beiden Durchfahrverträge enthalten keine von § 2 Ziffer 2 MTV abweichende Bestimmung. In ihnen wird an keiner Stelle geregelt, wann die Maschinen abgestellt werden müssen, wenn nicht einmal die Durchfahrverordnung vom 20. Juli 1963 bzw. die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Bekanntmachung des Bundesrates vom 5. Februar 1895 Feiertagsarbeit gestatten. Die Beklagte macht das auch nicht geltend. Sie verweist nur auf einzelne Regelungen, die nach ihrer Ansicht den Schluß zulassen, daß bei Durchfahrbetrieben nicht an eine Frühschlußregelung i. S. des § 2 Ziffer 2 MTV gedacht war. Im Hinblick auf die klare Verweisungsvorschrift des § 8 DVP/DVZ erscheint es schon zweifelhaft, ob das genügen würde, um ihre Rechtsansicht zu stützen. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, weil auch diese Schlußfolgerungen nicht überzeugen.

Die Beklagte beruft sich zunächst auf § 2 Ziffer 1 Abs. 3 DVP, auf den § 2 Abs. 3 DVZ verweist. Nach ihrer Ansicht zeigt die auf die Dauer des gesetzlichen Arbeitsverbots beschränkte Ausfallvergütungsregelung, daß eine Ausfallvergütung nach § 2 Ziffer 2 lit. e MTV nicht in Betracht kommen sollte. Das ist jedoch nicht richtig. Beide Vorschriften unterscheiden sich inhaltlich und ergänzen sich in sinnvoller Weise. Die Ausfallvergütung aufgrund der Durchfahrverträge gleicht den Lohnausfall an den hohen Feiertagen selbst aus und erstreckt sich nur in der Papierindustrie gemäß § 4 Abs. 2 Durchfahrverordnung auf einen sehr bescheidenen Frühschluß vor Weihnachten. Es handelt sich um eine Anpassung der Grundsätze des Feiertagslohnzahlungsgesetzes an die Schichtarbeit in Durchfahrbetrieben. Dabei wird klargestellt, daß Feiertagslohn auch dann zu zahlen ist, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt. Hingegen ist die Aufgabe des § 2 Ziffer 2 lit. e MTV eine Ergänzung der Feiertagslohnzahlung. Es wird der Lohnausfall erstattet, der durch den Frühschluß vor den angeführten Feiertagen entsteht, nicht aber der Lohnausfall durch die Feiertage selbst.

Weiterhin glaubt die Beklagte Schlüsse aus § 2 Ziffer 2 DVP ziehen zu können. Diese Tarifbestimmung

- 12 -



- 12 -

ermächtigt die Betriebspartner, von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Durchfahrverordnung zu ungunsten der Arbeitnehmer abzuweichen. Nach Ansicht der Beklagten läßt das erkennen, daß keinesfalls an einen Frühschluß vor hohen Feiertagen i. S. des § 2 Ziffer 2 MTV gedacht gewesen sein könne; wenn nicht einmal die gesetzlichen Mindestvorschriften uneingeschränkt durchgeführt werden sollten, so habe den Tarifvertragsparteien offenbar eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen fernegelegen. Die Beklagte übersieht jedoch, daß die Ermächtigung zu Ausnahmebestimmungen auf zwei in § 6 Durchfahrverordnung genannte Fragenkreise beschränkt ist: Die auf normale Sonntage entfallende Ruhezeit und Höchstarbeitsdauer. Hingegen sind die in § 4 Abs. 2 geregelten Abstellzeiten an bzw. vor Hochfeiertagen keiner Ausnahmeregelung zugänglich. Das zeigt, daß nach den Vorstellungen des Ordnungsgebers und der Tarifvertragsparteien die Schutzbestimmungen für Hochfeiertage wichtiger sind als die übrigen Einschränkungen der Sonntagsarbeit. Es erscheint deshalb auch durchaus sinnvoll, daß die Tarifvertragsparteien an den Feiertagen, an denen die Maschinen ohnehin abgestellt werden mußten, zugunsten der Arbeitnehmer einen Frühschluß angeordnet haben, zu dem die Durchfahrverordnung an sich nicht gezwungen hätte.

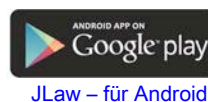
Da keinerlei Anhaltspunkte für eine abweichende Regelung in den Durchfahrverträgen bestehen, muß es nach der Grundregel des § 8 DVP/DVZ auch im Geltungsbereich der Durchfahrverträge bei der Frühschlußregelung des § 2 Ziffer 2 MTV verbleiben.

Gegen dieses Auslegungsergebnis spricht auch nicht die Tarifpraxis der Parteien. Vor dem 23. April 1970 wurde allerdings unstreitig im Geltungsbereich der Durchfahrverträge die Frühschlußregelung des § 2

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Ziffer 2 MTV nicht angewandt. Diese Praxis wäre jedoch u. a. nur dann von Bedeutung, wenn sich daraus die übereinstimmende Vorstellung der Tarifvertragsparteien ergeben ließe, daß Arbeiter im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb keinen Anspruch auf die vorgezogene Feiertagsruhe haben (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II, 1. Halbbd. § 18 V 3 e, S. 360; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifliche Übung). Das läßt sich aber aus folgendem Grund nicht annehmen: Bis zu dem Schlichtungsspruch der Zentralschiedsstelle der Parteien vom 13. April 1970 hatten die Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalls, der durch den Frühschluß vor hohen Feiertagen zwangsläufig entstand. Sie waren deshalb an vorgezogenen Abstellzeiten kaum interessiert und bereit, von ihrem Recht auf Arbeitsbefreiung keinen Gebrauch zu machen. Da die Frühschlußregelung des § 2 Ziffer 2 MTV kein Arbeitsverbot enthält, war diese Praxis nicht tarifwidrig. Insbesondere ließ sie nicht den Schluß zu, daß die Klägerin die tarifgebundenen Arbeiter für verpflichtet hielt, an den Wochentagen vor Ostern und Weihnachten voll zu arbeiten. Sie hat unverzüglich auf einer Einhaltung der Frühschlußregelung bestanden, als diese durch eine Lohnausfallvergütung ergänzt wurde.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Dr. Sohler

R. Keil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS